

# Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 44

Mittwoch, den 26. Mai

**Erscheint**  
jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.  
Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark  
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.  
sowie bei allen Postanstalten.



1920

Achtundsechzigster Jahrgang.

**Inserat**

werden mit 50 Pfg. die einspätige Petition  
zeile oder deren Raum berechnet und bis  
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr  
erbeten.

## Amtlicher Teil.

### Die Reichstagswahl.

findet am Sonntag, den 6. Juni 1920, von vormittags 8 Uhr bis 6 Uhr nachmittags statt.

Im Anschluß an meine bisherigen, die Reichstagswahl betreffenden Kreisblattverfügungen, mit denen die Herren Ortsvorsteher die betreffenden Wahlvorsteher bzw. die stellvertretenden Wahlvorsteher vertraut zu machen haben, habe ich noch folgendes zu bemerken:

Ein Wähler, der in der Wählerliste eingetragen ist, ist auf Antrag mit einem Wahlschein zu versehen,

1. wenn er in Ausübung des Berufs oder zur Erledigung persönlicher oder öffentlicher (Wahl-) Angelegenheiten am Wahltag außerhalb seines Wohnortes sich aufhält oder ihn so frühzeitig verlassen muß oder an ihn so spät zurückkehrt, daß er innerhalb der Wahlzeit dort nicht mehr wählen kann. Hierzu gehören namentlich

- a) Schiffer und Schiffsleute auf See- und Binnenschiffen einschließlich der mitsahrenden Angehörigen ihres Hauses, standes,
- b) Flößführer und Flößleute,
- c) Bahn- und Postbedienstete,
- d) Geschäftsreisende,
- e) Wahlhelfer;

2. wenn er am Wahltag zu Kur- und Erholungszwecken außerhalb seines Wohnortes sich aufhält;
3. wenn er infolge eines körperlichen Leidens oder Gutachtens in seiner Bewegungsfähigkeit behindert ist.

Verlegt ein Wähler seine Wohnung in einen anderen Wahlbezirk, so ist er berechtigt, sich einen Wahlschein ausstellen zu lassen.

Der Grund zur Ausstellung eines Wahlscheines ist auf Erfordern glaubhaft zu machen.

Haben Wähler einen Wahlschein erhalten, so ist in der Spalte „Bemerkung“ der Wählerliste oder Wahlkarten in auffälliger Weise einzutragen „gestrichen, Wahlschein“.

Ferner ersuche ich die Herren Ortsvorsteher und Wahlvorsteher dafür zu sorgen, daß die nachbezeichneten, bei früheren Wahlen wahrgenommenen Verstöße gegen die Wahlordnung bei den bevorstehenden Wahlen vermieden werden.

1. Bei vielen Wahllisten fehlte die Bescheinigung des Gemeindevorstechers darüber, daß und wie lange die Auslegung geschehen ist.

2. Die Berichtigung der Wählerlisten ist öfter nur durch Streichungen und Einschreibungen ohne Angabe der Gründe am Rande der Liste bewirkt worden. Einige Wählerlisten waren gar nicht abgeschlossen, bei anderen war die für den Abschluß bestimmte Frist nicht innegehalten, hin und wieder sogar der Abschluß vor Beginn der Auslegung vadiert. — Das zweite Exemplar entbehrt oft auch der amtlichen Bescheinigung der Übereinstimmung mit dem Hauptexemplar.

3. Sehr häufig entbehren die Wählerlisten und Geigenlisten der Unterschriften des Wahlvorstandes oder sie tragen nur die Unterschriften der Wahlvorsteher, nicht auch die der Protokollführer und Beisitzer.
4. Ungültig erklärte Stimmzettel sind in einigen Fällen, dem Protokolle nicht beigefügt, oder mindestens nicht mit fortlaufenden Nummern versehen worden, auch hat man zuweilen unterlassen, die Gründe anzugeben, aus denen die Ungültigkeitserklärung erfolgt ist.

Zur Verhinderung mißbräuchlicher Stimmabgabe weise ich darauf hin, daß die Wahlvorsteher berechtigt sind, bei Zweifeln über die Gleichheit der zur Wahl erschienenen Personen von diesen eine Legitimation zu verlangen.

Die Wahlverhandlung einschließlich der Erteilung des Wahlergebnisses ist öffentlich und daher jedem Wahlberechtigten Deutschen ohne Rücksicht auf seine Zugehörigkeit zum Wahlbezirk der Aufenthalt im Wahllokal gestattet.

Der Wahlvorsteher beruft unter Berücksichtigung der verschiedenen Parteien drei bis sechs Wähler seines Wahlbezirkes als Beisitzer und Schriftführer und lädt die Mitglieder des Wahlvorstandes spätestens am dritten Tage vor dem Wahltag ein, bei Beginn der Wahlhandlung zur Bildung des Wahlvorstandes im Wahlraum zu erscheinen. Erscheint nicht die genügende Anzahl, so ernennt der Wahlvorsteher aus den anwesenden Wählern die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Wahlvorstandes.

Den Herren Wahlvorstehern empfehle ich, sich mit den von ihnen ernannten Protokollführern und gegebenenfalls auch mit den Beisitzern in Verbindung zu setzen. Bei Bildung des Wahlvorstandes wollen die Herren Wahlvorsteher möglichst Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleichmäßig berücksichtigen.

Zu keiner Zeit der gesamten Dauer der Wahlhandlung — von 8 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags

dürfen weniger als drei Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig oder der Wahlvorsteher und der Protokollführer gleichzeitig abwesend sein.

Nach einer Mitteilung des Herrn Kreiswahlleiters für den Wahlkreis Pommern hat dieser durch Nachfrage bei den einzelnen Parteien festgestellt, daß keine der Parteien geneigt ist, von der durch Paragraph 80 und 81 der Wahlordnung gegebenen Möglichkeit der amtlichen Herstellung und Verteilung der Stimmzettel für die Reichstagswahl Gebrauch zu machen. Ich mache die Herren Wahlvorsteher hierauf besonders aufmerksam und bemerkte, daß gemäß Paragraph 45 Abs. 2 der Wahlordnung im Wahlraume Stimmzettel weder aufgelegt noch verteilt werden dürfen. Der Wahlvorsteher hat die ihm von Parteien zur Verwendung übergebenen Stimmzettel am Eingang zum Wahlraum oder davor so aufzulegen, daß sie von den zur Stimmabgabe erscheinenden Wählern entnommen werden können.

Im Wahlraum dürfen Stimmzettel weder aufgelegt noch verteilt werden.

Für die Einlegung der Stimmzettel in die Umschläge ist entweder ein mit dem Wahllokal unmittelbar verbundener Nebenraum oder eine Vorrichtung an einem vom Vorstandsstische getrennten Nebentische in dem Wahlzimmer selbst bereit zu stellen. Beide Einrichtungen müssen so beschaffen sein, daß sie nur vom Wahllokal aus erreichbar sind und die Wähler bei der Einlegung der Stimmzettel in die Umschläge vor der Beobachtung durch dritte Personen mit Zuverlässigkeit schützen und andererseits gleichwohl dem Wahlvorsteher die Möglichkeit gewähren, etwaigen mißbräuchlichem Verweilen in dem Isolierraume zur Wahrung der Rechte der übrigen Wähler und im Interesse des schnellen und ungestörten Verlaufs der Wahlhandlung wirksam entgegenzutreten. Nähere Anleitungen über die Einrichtung sind nicht gegeben; sie ist je nach den Umständen so einfach und zweckmäßig als irgend möglich zu gestalten.

Von der Benutzung des Isolierraumes zur Einlegung seines Stimmzettels in den Umschlag darf kein Wähler entbunden werden.

Für die rechtzeitige und ordnungsmäßige Bereitstellung der Nebenräume bzw. der sonstigen Isoliervorrichtungen haben die Gemeinden (Gutsbezirke) zu sorgen.

Die Umschläge dürfen nicht zugelobt abgegeben werden.

Die Verteilung der Umschläge an die einzelnen Wähler hat durch eine in der Nähe des Zugangs zu dem Nebenraum oder dem mit Isoliervorrichtung versehenen Nebentische aufzustellende Person zu geschehen; insofern die Verteilung nicht von Mitgliedern des Wahlvorstandes übernommen wird, ist für zuverlässige Hilfskräfte für diesen Zweck bei der Wahl zu sorgen.

Die Herren Wahlvorsteher ersuche ich, die vorgeschriebenen Formalitäten streng inne zu halten, auch die ihnen von den Guts- und Gemeindevorstehern zugehenden Wählerlisten darauf genau zu prüfen, ob sie vorschriftsmäßig abgeschlossen, bescheinigt und vollzogen sind, etwaige Fehler aber sogleich auf dem kürzesten Wege be seitigen zu lassen.

Das bei der Wahl benutzte Stück der Wählerliste nebst den Wahlscheinen wird der Gemeindebehörde zur Aufbewahrung unter Verschluß übergeben, es darf außer in den gesetzlich zugelassenen Fällen anderweitig erst dann verwendet werden, wenn die Wahl für gültig erklärt oder Neuwahlen angeordnet sind.

Das Hauptstück der Wählerliste dagegen steht, sobald die Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis erfolgt und eine Wiederholungswahl nicht zu erwarten ist, der Gemeindebehörde zur beliebigen Verwendung zur Verfügung.

In denjenigen Fällen, in welchem das Schulhaus als Wahllokal bestimmt ist, haben die Ortsvorsteher dem betreffenden Schulvorstande schon jetzt von der Benutzung zur Wahl Kenntnis zu geben.

An die Wahlvorsteher wird demnächst noch besondere Verfügung meinerseits ergehen, es werden ihnen auch die Formulare zu den Wahlprotokollen, zur Stimm- und Gegenliste zugesandt werden, sowie letztere in meinem Besitz sind.

Ich bemerke sodann, daß die Wahlniederschriften mit sämtlichen zugehörigen, als Anlage fortlaufend zu nummerierenden Schriftstücken nach Feststellung des Wahl ergebnisses ungesäumt an mich einzureichen sind.

Die Herren Ortsvorsteher wollen diese Bekanntmachung sofort zur Kenntnis der Herren Wahlvorsteher ihres Ortes bringen.

Belgard, den 26. Mai 1920.

Der Landrat.

## Ausnahmezustand für Pommern aufgehoben.

Regierungspräsident.

Veröffentlicht.

Belgard, den 25. Mai 1920.

Der Landrat.

Ausstellung von Wahlscheinen zulässig, solange Ausstellung technisch möglich, also solange Wählerliste an Wahlvorsteher noch nicht ausgegeben. Etwa bereits ab geschlossene Wählerlisten auch im Abschluß durch Aufnahme eines Vermerks über nachträglich ausgestellte Wahlscheine und daher Verminderung der Zahl der Wähler ergänzen. Ausgabe der Wählerliste an Wahlvorsteher zunächst hinausschieben. Für unbedingt sichere Aufbewahrung der Reichstagswählerlisten insbesondere auch während der Nacht besondere Vorkehrungen treffen.

Köslin, den 23. Mai 1920.

Der Regierungspräsident.

Bekanntgegeben. — Die Magistrate sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher werden ersucht, nach Vorstehendem strikte zu verfahren.

Belgard, den 25. Mai 1920.

Der Landrat.

## Ablieferung von Brotgetreide.

Die Reichsgetreidestelle drahtet:

„Augenblickliche Lage der Reichsgetreidestelle kritisches, da Bestände gering und Ablieferungen schwach. Umfangreiche Auslandskäufe sind getätig. Auslandszufuhren treffen aber erst allmählich in nächsten Wochen ein. Bis dahin muß unbedingt durch verstärkte Ablieferungen aus dem Inlande geholfen werden. Kommunalverbände sind noch mit erheblichen Mengen des vereinbarten Ablieferungssolls rückständig. Ersuchen sie sofort mit allen Mitteln zu schnellerer und besserer Ablieferung anzuhalten und entsprechend drähtlich zu verständigen.“

Die Polizeibehörden der Städte Belgard und Polzin und die Gendarmeriewachtmeister des Kreises sowie mehrere Beamte der Reichsgetreidestelle haben Auftrag erhalten, sofort von Wirtschaft zu Wirtschaft die Ablieferung des Reisestes an Brotgetreide usw. zu veranlassen, damit die Brotversorgung in den nächsten Tagen gefördert wird. Die Ortsbehörden werden die Gendarmeriewachtmeister und die Beamten der Reichsgetreidestelle hierbei unterstützen. Die Gendarmeriewachtmeister lassen sich die Ablieferungsscheine über die Restmengen zur Kontrolle vorlegen.

Der Kreis Belgard hat noch abzuliefern:

an Brotgetreide

61.568 3tr.

an Gerste

44.265 3tr.

Nachdem jetzt die Frühjahrsbestellung in der Haupt sache beendet ist, werden Hindernisse nicht mehr vorliegen; sollte dies trotzdem der Fall sein, dann ist in Einzelfällen zu berichten.

Belgard, den 23. Mai 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

## Zucker.

Zum Großhandel mit Zucker innerhalb der Provinz Pommern ist weiter die Firma

Kayser & Braumann in Magdeburg

zugelassen worden.

Belgard, den 22. Mai 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

## Landwirte

führt gut die Milch und liefert die Morgen-, Mittags- und Abendmilch täglich in besonderen Kannen an die Molkerei ab.

### Wortschreibung der Zivilbevölkerung.

Bei der Durchführung der Verordnung über die Fortschreibung der Zivilbevölkerung zum Zwecke der Lebensmittelversorgung vom 24. Oktober 1918 (R.-G.-Bl. S. 1263) haben sich vielfach dadurch Schwierigkeiten ergeben, daß Personen ohne vorschriftsmäßigen Lebensmittelabmeldechein bei einer Gemeinde, in die sie zuziehen, die Aufnahme in die Lebensmittelversorgung nachzuführen und es nicht angeht, sie bis zur Beschaffung des vorgeschriebenen Ausweises ohne Lebensmittelkarten zu lassen. Ich bitte daher ergeben zu veranlassen, daß in solchen Fällen die betreffenden Personen zunächst auf die Dauer von längstens 4 Wochen mit Lebensmittelkarten versehen werden. Bei der Aushändigung der Karten ist ihnen aber — möglichst schriftlich — zu eröffnen, daß sie nach Ablauf der 4. Woche unter allen Umständen aus der Lebensmittelversorgung der betreffenden Gemeinde wieder auszuscheiden haben, wenn sie nicht bis dahin einen vorschriftsmäßigen Lebensmittelabmeldechein ihrer bisherigen Versorgungsgemeinde beibringen. In die Fortschreibung wären die betreffenden Personen erst dann aufzunehmen, wenn sie den vorschriftsmäßigen Abmeldechein beigebracht haben. Mehrfach sind auch dadurch Schwierigkeiten entstanden, daß Landarbeiter, besonders Schnitter auf den Gütern ohne irgend welche Papiere und Ausweise eintreffen und in dergleichen Weise wieder entlaufen. Läßt sich in solchen Fällen die bisherige Versorgungsgemeinde, wenn überhaupt von einer solchen gesprochen werden kann, nicht mehr feststellen, so wird eine Bescheinigung des Gemeindevorsteigers, in welcher dieser Tatbestand festgestellt wird, als Unterlage für die Aufnahme in die Lebensmittelversorgung genügen, vorausgesetzt, daß durch eine laufende Kontrolle die Wiederabmeldung der betreffenden Arbeiter beim Verlassen des Ortes sichergestellt ist. Von der Ausstellung von Zählkarten bitte ich in diesem Falle Abstand zu nehmen.

Grundsätzlich muß daran festgehalten werden, daß ein Lebensmittelabmeldechein nur zu einer Ab- und Anmeldung benutzt wird und von der Gemeinde aufzubewahren ist, bei der die erste Anmeldung erfolgt. Es ist nicht angängig, den vorübergehenden Aufenthalt einer Person, die sich mit einem solchen Abmeldechein in die Versorgung einer Gemeinde anmeldet, auf diesem zu vermerken und ihr den Schein zur weiteren Benutzung bei anderen Gemeinden wieder auszuhändigen, wie dies nach den hierher gelangten Mitteilungen, insbesondere bei wandernden Schauspielern, Zirkus-Angestellten u. dergl. vielfach geschieht. Nur dann wird man, um die Gemeindebehörde nicht ohne zwingenden Grund zu belästigen, gegen das erwähnte Verfahren nichts einwenden können, wenn sich die betreffenden Personen nur so wenige Tage im Orte aufzuhalten, daß nach den bestehenden Vorschriften eine polizeiliche Anmeldung nicht erforderlich ist. Dies wird sich auch vielfach schon daraus ergeben, daß für die dauernde Aufnahme in die Lebensmittelversorgung die Vorlage eines polizeilichen Meldezeichens verlangt wird. In entsprechender Weise wird zu verfahren sein, wenn es sich um Stellungsuchende, Handelsleute, Handwerksburschen und dergleichen handelt, die zwar dauernd von ihrem Heimatorte verzogen und mit Lebensmittelabmeldechein versehen sind, sich aber in dem betreffenden Orte nur wenige Tage aufzuhalten und polizeilich nicht zur Anmeldung gelangen.

Belgard, den 19. Mai 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.  
Dr. Ahrendts, Landrat.

### Erhöhung der Unterhaltskosten für Geisteskranken, Idioten usw.

Gemäß § 11, 12 und 13 des Reglements vom 10. März/7. Mai 1892 zur Ausführung des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetzsammlung S. 300) wird bestimmt:

1. Für die auf Grund des genannten Reglements vom Landarmenverbande von Pommern einer Anstalt zur

Verpflegung überwiesenen Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden sind an gesamten Unterhaltskosten zu liquidieren:

- a) in den Provinzialheilanstalten und in der Psychiatrischen und Nervenklinik in Greifswald jährlich 1600 M. für den Tag 4,40 M.,
  - b) in den Rückenmühler Anstalten jährlich 1600 M. für den Tag 4,40 M.,
  - c) in den Provinzial-Korrektions- und Landarmenanstalten in Neukermünde und Neustettin, im Provinzialfrauenheim zu Stettin und in der Provinzialziechenanstalt zu Bütow jährlich 1000 M. für den Tag 2,80 M.
- Der etwaige Arbeitsverdienst der Pfleglinge kommt hierbei nicht in Anrechnung.
- II. Die von den Kreisen und Gemeinden zu erstattenden Pflegekosten werden festgesetzt:
  - a) für die in den Provinzialheilanstalten, in der Psychiatrischen und Nervenklinik in Greifswald und in den Rückenmühler Anstalten untergebrachten Kranken auf jährlich 800 M. für den Tag 2,20 M.,
  - b) für die in den Provinzial-Korrektions- und Landarmenanstalten in Neukermünde und Neustettin, im Provinzialfrauenheim zu Stettin, sowie in der Provinzialziechenanstalt zu Bütow untergebrachten Kranken auf jährlich 800 M. für den Tag 2,20 M.
  - III. Für die Berechnung der Pflegekosten finden die in dem betreffenden Beschlusse des Provinzialausschusses zur Ausführung der §§ 13, 15 des Reglements für die Verwaltung der Irrenanstalten des Provinzialverbandes von Pommern vom 17. März/12. Mai 1887 aufgestellten Grundsätze sinngemäß Anwendung.
  - IV. Dieser Beschluß tritt am 1. Juni 1920 in Kraft. Mit denselben Tage wird der Beschluß vom 26. Februar 1919 — G. Nr. 3 — aufgehoben.
- Stettin, den 27./30. April 1920.

Der Provinzialausschuss.

### Veröffentlicht.

Belgard, den 19. Mai 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.  
Dr. Ahrendts, Landrat.

### Verpflegungskosten für Geisteskranken.

In Ausführung der §§ 13, 15 des Reglements für die Verwaltung der Irrenanstalten des Provinzialverbandes von Pommern vom 17. März/12. Mai 1887 wird folgendes bestimmt:

- I. Die Verpflegung der Geisteskranken erfolgt:
  - a) in den Provinzialheilanstalten zu Lauenburg, bei Neukermünde, zu Treptow a. Rega und zu Stralsund in drei Klassen und zwar wird in Klasse I eine den Bedürfnissen der wohlhabenden Stände entsprechende Beköstigung und Wohnung, insbesondere für jeden Kranken ein besonderes Zimmer gewährt, in Klasse II dasselbe mit der Maßgabe, daß mehrere Kranken gemeinsam Wohn- und Schlafräume erhalten, Klasse III bildet die Normalklasse;
  - b) in den von dem Landarmenverband benutzten fremden Anstalten (z. B. Psychiatrischen und Nervenklinik Greifswald) in einer (Normal-) Klasse.
- II. An Pflegegeldern sind zu zahlen:
  1. Für einheimische Kranken (Reglement § 3 Abs. 1):
    - a) in den Provinzialheilanstalten:
 

in Klasse I	jährl. 4000 M.	für den Tag 11,00 M.
" "	2800	" " " 7,70 "
" "	1600	" " " 4,40 "
    - b) in den von dem Landarmenverband benutzten fremden Anstalten:
 

jährlich 1600 M.	für den Tag 4,40 M.
------------------	---------------------
  2. Für nicht in der Provinz einheimische Kranken (Reglement § 3 Absatz 2) die unter 1 bestimmten Säze mit einem Zuschlage von jährlich 300 M., für den Tag 0,85 M.

3. Von den Armenverbänden der Provinz, soweit nicht kostensfreie Verpflegung eintritt (Reglement § 15), jährlich 800 M. für den Tag 2,20 M.
- III. Für die Berechnung der Pflegelder sind nachstehende Grundsätze maßgebend:
1. Es wird nur die wirkliche Verpflegungszeit angehoben, wobei der Aufnahmetag voll in Ansatz kommt, der Entlassungstag ganz außer Betracht bleibt. Fälle einer vorübergehenden Abwesenheit (Beurlaubung, Entweichung), deren Dauer sechs Wochen nicht übersteigt, bleiben unberücksichtigt, sofern sich nicht die Entlassung unmittelbar anschließt.
  2. Die unter II festgestellten Tagessätze kommen nur in Anwendung, soweit es sich um Teile eines Kalendervierteljahrs handelt. Werden nicht die vollen Pflegegelder gezahlt, und entsprechend die Beiträge nicht einer der unter II angegebenen Summe, so werden von je 50,— M. Jahresbeitrag 14 Pf. und im übrigen von jeder Mark 0,3 Pf. als Tagesatz berechnet.
  3. Findet im Laufe des Kalendervierteljahrs eine Ermäßigung der Pflegegelder statt, oder wird ein zahlernder Kranke in eine andere Anstalt versetzt, so werden die Vierteljahressätze nach der Tageszahl des betreffenden Vierteljahrs auf die einzelnen Tage verteilt.
- IV. Dieser Beschluß tritt am 1. Juni 1920 in Kraft. Mit demselben Tage wird der Beschluß vom 26. Februar 1919 — D. Nr. 3 — aufgehoben.
- Stettin, den 27. 30. April 1920.  
Der Provinzialausschuß.

Veröffentlicht.

Belgard, den 20. Mai 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.  
Dr. Ahrendts, Landrat.

## Tägliche Milchauflieferung an die Molkereien!

Damit die Milch bei der wärmeren Jahreszeit in süßem Zustand an die Molkereien abgeliefert wird, erüuche ich die Milchlieferanten, ihre Milch von sofort ab täglich an die Molkerei abzuliefern. Saure Milch ist die größte Gefahr für die Säuglinge und für die Kranken. Bei der großen Milchknappheit muß dahin gestrebt werden, daß jeder Tropfen Milch als Nahrungsmittel verwandt werden kann.

Die Herren Ortsvorsteher, Gendarmeriewachtmeister, Kreis-Milchkontrolleure und die Molkereien erüuche ich, in diesem Sinne zu wirken. Einige Milchlieferanten, die dieser Anordnung nicht Folge leisten, sind mir nahmhaft zu machen. Die Herren Ortsvorsteher erüuche ich, dies ortssüchtig bekannt zu machen.

Belgard, den 17. Mai 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.  
Dr. Ahrendts, Landrat.

## Kreiszuschüsse.

Die Magistrate, sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher, welche noch Kriegsfamilienunterstützungen bezw. Kreiszuschüsse auszahlen, erüuche ich um möglichst umgehende Anzeige darüber, wieviel im Monat Mai d. J. veransagt worden ist:

- a) an Kreiszuschüssen auf Grund der im November 1917 ergangenen Bestimmungen (auf dem Lande 3 Mark und in den Städten 5 Mark pro Person und Monat),
- b) an erhöhten Kreiszuschüssen auf Grund der im Jahre 1918 ergangenen Bestimmungen (pro Person und Monat 3 Mark).

Die hierzu erforderlichen Formulare lasse ich den Magistraten, sowie den Herren Guts- und Gemeindevorsteher, der noch in Frage kommenden Ortschaften zu geben. Ich mache darauf aufmerksam, daß die Anzeigen mir bestimmt bis zum 5. Juni d. J. spätestens einzureichen sind, da ich bis zum 10. desselben Monats dem Herrn Regierungspräsidenten Bericht zu erstatten habe.

Belgard, den 22. Mai 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.  
Dr. Ahrendts, Landrat.

## Beschulung taubstummer und blinder Kinder.

In Ausführung der §§ 17 und 18 der Satzung für die Verwaltung des Taubstummen- und Blinden-Bildungswesens in der Provinz Pommern zur Ausführung des Gesetzes vom 7. August 1911 betreffend die Beschulung blinder und stummer Kinder wird das Pauschquantum der erstattungsfähigen Unterhaltungskosten auf 800,— M. für jedes Kind vom 1. April 1920 ab festgesetzt.

Mit demselben Tage wird der Beschuß des Provinzialausschusses vom 10. Dezember 1919 — D. Nr. 6 — aufgehoben.

Stettin, den 27. April 1920.

Der Provinzialausschuß.

Veröffentlicht.

Belgard, den 19. Mai 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Der Landrat. Dr. Ahrendts.

## Ermittlung der Angehörigen von Vermiethen.

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuchen wir, uns bestimmt bis spätestens den 5. Juni d. J. die Namen und Geburtstage der Angehörigen der vor dem 3. März 1919 Vermiethen mitzuteilen.

Gleichzeitig ist anzugeben, welche von den Angehörigen sich in dringend unterstützungsbefürchtiger Lage befinden, damit ihnen evil. noch nachträglich die Winterbeihilfe gewährt werden kann. Das Verwandtschaftsverhältnis zu den Vermiethen und ob die Angehörigen noch Familienunterstützung beziehen, ist anzugeben.

Fehlanzeige nicht erforderlich.

Belgard, den 26. Mai 1920.

Fürsorgestellen für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene.

Nach einer Mitteilung der hiesigen Schweizerischen Gesandtschaft als Vertreterin der Brasilianischen Interessen in Deutschland und ausweislich der hier vorgelegten Bestellungsurkunde ist Herr Filinto de Abreu zum Brasilianischen Generalkonsul in Hamburg ernannt worden.

Zu seinem Amtsbezirk gehört auch das Staatsgebiet des dortigen Geschäftsbereichs.

Dem Generalkonsul, der bereits in Hamburg eingetroffen ist, wird das Exequatur namens des Reichs erteilt werden, sobald die diplomatischen Beziehungen mit Brasilien wieder aufgenommen sind. Da bis dahin noch einige Zeit vergehen wird, andererseits aber die alsbaldige Aufnahme der konsularischen Beziehungen mit Brasilien erwünscht erscheint, beehre ich mich zu ersuchen, den Generalkonsul Abreu schon jetzt für den dortigen Geschäftsbereich einzutreiben anzuvertrauen und zuzulassen, wie dies bereits seitens des Senats in Hamburg geschehen ist. Einem Bericht über das Geschehene werde ich ergeben entgegensehen.

Berlin, den 23. April 1920.

Auswärtiges Amt.

J. A. Unterschrift.

Vorliegendes allen Beteiligten zur Kenntnis.

Belgard, den 21. Mai 1920.

Der Landrat.

## Räude.

Nachdem sich bei den Pferden des Eigentümers Gehrt in Punilow innerhalb der letzten 6 Wochen keine räudeverdächtigen Erscheinungen gezeigt haben und die vorchriftsmäßige Desinfektion ausgeführt ist, gilt die Räude als erloschen. Die angeordneten Schutzmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 18. Mai 1920.

Der Landrat.

Im Verlage von Wilh. Ernst und Sohn, Berlin B. 66, Wilhelmstraße 90 ist ein weiteres Heft der vom früheren Reichskommissar für Wohnungswesen, Unterstaatssekretär Scheidt herausgegebenen Druckschrift über sparsame Bauen erschienen. Der Verkaufspreis beträgt 7,— Mark für ein Heft. Ich weise hiermit darauf hin und stelle anheim, im Interesse der notwendig erforderlichen Anwendung einer sparsamen Bauweise das Heft zu beziehen.

Belgard, den 17. Mai 1920.

Der Landrat.

(Fortsetzung in der Beilage.)

# Beilage zu Nr. 44 des Belgard-Bolziner Kreisblatts.

## Überlassung von Schulräumen zu Wahlversammlungszwecken.

Der Herr Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung wünscht, daß die Leiter der ihm unterstehenden Anstalten, soweit ihre Stellungnahme in Frage kommt, in allen Fällen, wo Parteiorganisationen um Überlassung von Schulräumen zu Wahlversammlungszwecken bitten, weitgehendes Entgegenkommen beweisen. Dabei ist sämtlichen politischen Richtungen gegenüber peinliche Unparteilichkeit und Parität zu wahren. Soweit durch die Überlassung von Schulräumen besondere Kosten erwachsen, sind diese den Saalmietern, die auch für etwa entstehende Schäden haften, in Rechnung zu stellen. Der Schulunterricht darf durch die Überlassung in keiner Weise gestört werden.

Für die höheren Lehranstalten städtischen Patronats wird bemerkt:

Durch vorstehenden Erlass wird nur die Stellungnahme der Anstaltsleiter bestimmt. Die Bestimmungen über die Zuständigkeit für die Überlassung der Schulräume (Vergl. den Abschnitt „Ansicht über die Schulräume“ in den Dienstanweisungen, — und, wo die Verwaltungsordnung eingeführt ist, deren § 17) werden hierdurch nicht berührt.

Hinsichtlich der Volksschulen bleibt das Recht der Schulverbände zur Beschlusffassung über die Hergabe der Schulräume im Rahmen der bestehenden Vorschriften unberührt.

Wir verweisen auf unsere allgemeine Verfügung im Schulblatt Jahrgang 1912 S. 141, durch welche die uns zustehende Genehmigung für die Reichstagswahlen schon ein Mal für alle Male erteilt worden ist. Zur Hergabe für diesen Zweck bedürfen die Schulverbände also keiner besonderen Genehmigung.

Köslin, den 18. Mai 1920.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.  
J. A. Unterschrift.

## Veröffentlicht.

Bolgard, den 12. Mai 1920.  
Der Landrat.

In Nummer 32 des „Berliner Lokalanzeigers“ vom 22. März 1920 findet sich nachstehende Mitteilung:

### „Erfolgreiche Arbeitslosenkontrolle in Altona.“

Die Leitung des Altonaer Arbeitsnachweises hatte zur Erweiterung der Kontrolle der Arbeitslosen Veranlassung genommen. Auf Grund eines Losystems wurde bei der täglich vormittags vorgenommenen Stempelung jeder siebente Erwerbslose verpflichtet, sich am Nachmittag zu einer zweiten Stempelung einzufinden. Daraufhin kam eine nicht unerhebliche Anzahl Unterstützungssempfänger nicht mehr zur Stempelung und verzichtete damit freiwillig auf die Unterstützung. Der gute Erfolg veranlaßte dazu, die doppelte Kontrolle allgemein durchzuführen. Das Ergebnis übertraß alle Erwartungen; bereits in den ersten drei Wochen ist etwa ein Siebentel der Unterstützungssempfänger aus der Erwerbslosenfürsorge ausgeschieden. Natürlich dürfte man auf Grund dieses günstigen Ergebnisses die doppelte Kontrolle dauernd beibehalten.“

Die hier geschilderte Maßnahme dürfte zur Nachahmung anregen; ich darf deshalb Bekanntgabe an die Gemeinden empfehlen.

Berlin, den 30. März 1920.

Der Reichsarbeitsminister.  
J. A. gez. Dr. Weigert.

Vorstehendes allen Herren Ortsvorstehern zur Kenntnis und mit der Empfehlung die Einführung der geschilderten Maßnahmen zu erwägen.

Bolgard, den 21. Mai 1920.

Der Landrat.

Durch § 5 des im Reichsgesetzblatt 1920 S. 465 veröffentlichten Gesetzes vom 1. April 1920, betreffend Änderung des Gesetzes über das Passwesen vom 12. Oktober 1867 (Bundes-Gesetzblatt S. 33) und des Konsulatsgebührengegesetzes vom 17. Mai 1910 (Reichsgesetzblatt S. 847), ist der § 8 des genannten Passgesetzes aufgehoben worden. Damit ist die Möglichkeit geschaffen, den veränderten Verhältnissen entsprechend die bisherigen Passgebühren angemessen zu erhöhen und nach dem Vorgehen fremder Staaten besondere Gebühren für die Erteilung von Sichtvermerken einzuführen.

Innerhalb der Drei-Mark-Grenze des erwähnten § 8 des Passgesetzes haben bis jetzt die Landesregierungen die für die Ausstellung der Pässe im Einzelfall zu erhebenden Gebühren von sich aus festgesetzt; infolgedessen wurden, soweit hier bekannt, die fraglichen Gebühren in den einzelnen Ländern in verschiedener Höhe erhoben. Im Interesse der Einheitlichkeit erscheint es indes erforderlich, fortan tunlichst gleichmäßige Gebührensätze vorzusehen.

Zu diesem Zwecke teile ich im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister des Innern und dem Herrn Reichsfinanzminister die nachstehenden allgemeinen Richtlinien mit:

- I. Um Härten zu vermeiden, ist eine Staffelung der Gebühren für die zu verschiedenen Zwecken benötigten Pässe und für die verschiedenen Arten von Sichtvermerken nicht zu entbehren. So ist zunächst zu unterscheiden:
  1. zwischen Pässen, die für Reisen ins Ausland bestimmt sind und solchen, die nur im Inland gebraucht werden sollen (sogenannte Auslands- und Inlandspässe);
  2. zwischen einfachen Ausreise-, Rückreise- und Dauer-Sichtvermerken.

Ferner ist zu erwägen, daß der Reiseverkehr innerhalb des deutschen Reichs nach den bestehenden Passvorschriften grundsätzlich unbeschränkt ist, und daß im Inland — für Reichsangehörige — nur ein Recht, nicht eine Pflicht zur Führung eines Passes besteht (vergl. § 1 des Passgesetzes). In den Fällen daher, in denen für den Inlandsverkehr zurzeit Pässe gefordert werden, wie bei Einreisen in gewisse Teile des besetzten Gebiets, beim Verkehr mit den Abstimmungsgebieten und beim Verkehr mit Ostpreußen, wird eine besonders niedrige Gebühr am Platze sein.

Auf Grund dieser Erwägungen werden nachstehende Gebühren festgesetzt:

a. für Auslandspässe	25,00 M.
für Inlandspässe	15,00 M.
für Inlandspässe im Verkehr mit dem besetzten rheinischen Gebiete, mit den Abstimmungsgebieten und mit Ostpreußen	5,00 M.
b. für einfache Ausreisesichtvermerke	15,00 M.
für Rückreisesichtvermerke	25,00 M.
für Dauersichtvermerke	30,00 M.
(Die Ausstellung der für den Verkehr mit Ostpreußen vorerst noch erforderlichen Sichtvermerke erfolgt gebührenfrei).	

- II. Im übrigen erscheint es angezeigt, für bedürftige Gesuchsteller — namentlich auch für mittellose Auswanderer — die Möglichkeit eines Erlasses oder einer Herabsetzung der an sich gemäß I a und b zu erhebenden Gebühren vorzusehen. Demgemäß ermächtige ich die Pass- und Sichtvermerksbehörden, gegebenenfalls und nach Lage der Verhältnisse der einzelnen Gesuchsteller, die oben bezeichneten Gebühren entsprechend zu ermäßigen oder — beim Vorliegen besonderer Bedürftigkeit — ganz zu erlassen.
- III. Die Neuregelung tritt sofort in Kraft. Der Ertrag der fraglichen Gebühren ist zur Staatskasse zu ver einnahmen.

Neuberdruck für die Pass- und Sichtvermerksbehörden, welche hierauf zu verfahren haben, sind beigelegt.

Berlin, den 3. Mai 1920.

Der Minister des Innern.  
Im Auftrage: Schloßer.

Vorstehendes zur Kenntnis aller Beteiligten.

Ich weise dabei erneut darauf hin, daß die Pässe und Sichtvermerke hier **persönlich** zu beantragen sind. Dabei sind auch die nach Vorstehendem zu entrichtenden Gebühren zu bezahlen. Stundung der Beträge kann nicht erfolgen.

Veröffentlicht.

Belgard, den 11. Mai 1920.

Der Landrat.

Nachdem nach Mitteilung des Heeresabwickelungsamts Preußen der Abtransport der litauischen Kriegsgefangenen in ihre Heimat inzwischen beendet und das Sammellager Pr. Holland geschlossen worden ist, kommt für die Heimkehr litauischer Staatsangehöriger Absatz 3 meines Runderlasses vom 13 November 1919, IV b, 2853, nicht mehr in Frage.

Soweit sich in preußischen Staatsgebiet noch litauische Staatsangehörige befinden sollten, die in ihre Heimat zurückzukehren wünschen, müssen sie daher versuchen, als Einzelreisende auf eigene Kosten in ihre Heimat zurückzugehen. Ich ersuche ergebenst, ihnen gegebenenfalls anheimzustellen, sich wegen Beschaffung der für die Durchreise durch Polen und für die Einreise nach Litauen erforderlichen Ausweispapiere an die litauische Gesandtschaft in Berlin W. 50, Kurfürstendamm 242, zu wenden. Das Auswärtige Amt wird die Gesandtschaft entsprechend verständigen und hierbei darauf hinweisen, daß unbemittelten Litauern deutscherseits Mittel für die Heimkehr nicht zur Verfügung gestellt werden können und daß es daher der litauischen Regierung überlassen bleiben muß, ihren mittellosen Staatsangehörigen die für die Rückkehr in die Heimat erforderlichen Unterstützungen zu gewähren.

Berlin, den 12. März 1920.

Der Minister des Innern.  
Im Auftrage: gez. Unterschrift.

Die Ortsvorstände wollen die beteiligten Ausländer im Sinne vorstehenden Erlasses benachrichtigen.

Belgard, den 21. Mai 1920.

Der Landrat.

## Bekanntmachung.

Nach § 41 des Gesetzes über das Reichsnopfer ist der Abgabepflichtige berechtigt, im voraus Zahlungen auf die noch nicht veranlagte Abgabe in bar zu leisten, für die ihm, soweit sie bis zum 30. Juni 1920 erfolgen, eine Vergütung von 8 vom Hundert und, soweit die Einzahlung in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1920 erfolgt, eine solche von 4 vom Hundert gewährt wird.

Die Reichsbankanstalten sind angewiesen worden, Zahlungen dieser Art vom 5. März 1920 ab entgegenzunehmen. Zur weiteren Erleichterung der Zahlungen ist nunmehr auch die Finanzkasse (Kreiskasse) in Belgard zu deren Annahme ermächtigt.

Die dem Einzahler zustehende Vergütung in Höhe von 8 oder 4 vom Hundert ist im voraus abzuziehen, sodaß bei Einzahlung von je 92 oder 96 Mark Beträge von je 100 Mark als getilgt angerechnet werden. Überstießende Beträge, die nicht durch 92 oder 96 Mark teilbar sind, können nicht angenommen werden. Die in § 30 des Gesetzes vorgesehene Verpflichtung zur Verzinsung der Abgabe vom 1. Januar 1920 ab mit 5 vom Hundert hört mit dem Tage der Einzahlung für den gezahlten Betrag auf. Barzahlungen können auch durch Banküberweisungen und Schecks erfolgen.

Belgard, den 3. Mai 1920.

## Das Finanzamt.

## Bekanntmachung.

Von den Räumen des seit 1. April 1920 bestehenden, die Kreise Belgard und Schivelbein umfassenden Finanzamts Belgard befinden sich:

- in der Kleist-Riesow-Stiftung das Amtszimmer des Finanzamtsleiter und der Hauptraum des Finanzamts. Es werden dort bearbeitet die Reichssteuerfachen und die restlichen Staatssteuerfachen für das plattdeutsche Land des Kreises Belgard und für den ganzen Kreis Schivelbein.
- im Amtsgerichtsgebäude Zimmer Nr. 14 und 15 die Diensträume zur Bearbeitung der Reichssteuerfachen und der restlichen Staatssteuerfachen für die Städte Belgard und Polzin. Dort wird auch die Gewerbesteuer für die ganzen Kreise Belgard und Schivelbein bearbeitet.
- im Kreishause Zimmer Nr. 5 das Dienstzimmer zur Bearbeitung der Stempel und Erbschaftssteuerfachen.

Briefe dienstlichen Inhalts sind ohne Rücksicht auf die Arbeitsverteilung auf die einzelnen Diensträume an das Finanzamt Belgard, niemals an die Person des Leiters des Finanzamts zu richten; zur persönlichen Verhandlung hat das Publikum sich natürlich zu den betreffenden Dienststellen zu begeben. Eine telephonische Verbindung hat das Finanzamt z. Zt. nicht; wird eine solche hergestellt dann wird Bekanntmachung erfolgen.

Die Dienststunden sind bis auf weiteres auf 8 Uhr vormittags bis 1 Uhr mittags und von 1/4 bis 1/7 Uhr nachmittags festgesetzt. Ein persönlicher Berlehr mit dem Publikum findet abgesehen von ganz dringenden Fällen nur während der Vormittagsdienststunden statt.

Belgard, den 19. Mai 1920.

## Das Finanzamt.

### Inserrate.

## Bekanntmachung.

Da die sechsjährige Wahlperiode des Herrn Landschaftsdirektors von Herzberg am 29. Juni d. Js. abgelaufen ist, erfüge ich die Herren Stände Belgarder Kreises gemäß des § 22 der Pommerschen Landschaftsordnung zur Neu- bzw. Wiederwahl des Landschaftsdirektors Treptower Bezirks unter Berücksichtigung der §§ 26, 29, 104 und 108 der Landschaftsordnung zu schreiten und ihre Wahlzettel selbst unterschrieben und verschlossen mit der Aufschrift:

Wahlzettel der Gutes . . . . zur Wahl eines Landschaftsdirektors Treptower Bezirks entweder an mich oder an die Direktion in Treptow a. Riga bis zum 15. Juni d. Js. einzusenden. Derjenige, welcher seine Stimme nicht abgibt, hat sich der Abstimmung der Mehrzahl zu unterwerfen.

Ballenberg, den 15. Mai 1920.

Der Landschafts-Deputierte.

Schmieden.

## Bekanntmachung.

Die sechsjährige Wahlzeit des Herrn Landschaftsrats von Nobelsdorf-Brenkenhoff auf Namelow läuft am 27. Juli d. Js. ab. Es ist daher eine Neuwahl bzw. Wiederwahl auf 6 Jahre erforderlich.

Die Herren Stände des Belgarder Kreises ersuche ich daher, nach Anleitung der §§ 38 bzw. 22, 23 und 26 der Pommerschen Landschaftsordnung schleunigst ihre Wahlzettel verschlossen mit der Aufschrift:

Wahlzettel des Gutes . . . . zur Wahl eines Landschaftsrates im Bezirk Treptow a. R. entweder mir oder der Landschafts-Bezirks-Direktion zu Treptow a. Riga bis zum 15. Juni d. Js. einzusenden. Derjenige, welcher seine Wahlstimme nicht abgibt, unterweist sich den Mehrheitsstimmen.

Ballenberg, den 15. Mai 1920.

Der Landschaftsdeputierte.

Schmieden.

## Bekanntmachung.

In unser Genossenschaftsregister ist heute unter Nr. 34 eingetragen der Ein- und Verkaufsvverein der Schuhmacher zu Polzin, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht Polzin. Gegenstand des Unternehmens ist:

1. Beschaffung der zum Geschäftsbetriebe der Mitglieder erforderlichen Rohmaterialien, halb und ganz fertiger Waren,
2. Verkauf von Erzeugnissen der Mitglieder,
3. Uebernahme und Vergebung von gemeinschaftlichen Arbeiten.

Die Haftsumme beträgt 1200 Mark, die höchste zulässige Zahl der Geschäftsanteile beträgt 15. Die Mitglieder des Vorstandes sind: Fritz Gurband, Richard Gurband und Christlieb Blazer, sämtlich in Polzin. Satzung vom 23. April 1920. Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen unter der Firma der Genossenschaft, gezeichnet von zwei Vorstandsmitgliedern, durch das Pommersche Genossenschaftsblatt zu Stettin. Beim Eingehen dieses Blattes haben die Bekanntmachungen bis zur nächsten Generalversammlung durch den Deutschen Reichsanzeiger zu erfolgen. Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die Willenserklärung und Zeichnung für die Genossenschaft muß durch zwei Vorstandsmitglieder erfolgen. Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Genossenschaft ihre Namensunterschrift befügen. Die Einsicht der Liste der Genossen ist in den Dienststunden des Gerichts jedem gestattet.

Polzin, den 4. Mai 1920.

## Das Amtsgericht.

### Bekanntmachung.

In unser Genossenschaftsregister ist heute unter Nr. 35 die Elektrizitäts- und Maschinengenossenschaft Bramstädter eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht Bramstadt eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Benutzung und Verteilung von elektrischer Energie und die gemeinschaftliche Anlage, Unterhaltung und der Betrieb von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten. Die Haftsumme beträgt 100 Mark, die höchste zulässige Zahl der Geschäftsanteile beträgt 100. Die Mitglieder des Vorstandes sind: Leo Tölle, Franz Bergemann, Anton Marquardt, sämtlich in Bramstädter. Satzung vom 14. März 1920. Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen unter der Firma der Genossenschaft, gezeichnet von zwei Vorstandsmitgliedern durch das Pommersche Genossenschaftsblatt in Stettin. Beim Eingehen dieses Blattes haben die Bekanntmachungen bis zur nächsten Generalversammlung durch den Deutschen Reichsanzeiger zu erfolgen. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. April und endigt am 31. März. Die Willenserklärung und Zeichnung für die Genossenschaft muß durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder erfolgen. Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Genossenschaft ihre Namensunterschrift befügen. Die Einsicht der Liste der Genossen ist in den Dienststunden des Gerichts jedem gestattet.

Polzin, den 6. Mai 1920.

## Das Amtsgericht.

Weitere Feuerversicherungs-Gesellschaft sucht

# Betreter

für Belgard und Umgegend. Bestand vorhanden. Angebote unter L. 7734 an S. Salomon, Stettin.

## Brennholz, Grubenholz, Langholz, Waldparzellen

jeder Art werden ständig gekauft.

Bermittler erhalten Provision.

**Richard Paulke, Liebenau N. M.**

## Jagdverpachtung.

Am 21. Juni, nachmittags 2 Uhr soll in der Wohnung des Unterzeichneten die gesamte Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks der Gemeinde Kowalk auf einen fünfjährigen Zeitraum und zwar vom 1. Juli 1920 bis 30. Juni 1926 öffentlich meistbietend verpachtet werden. Die Bedingungen können bei dem Unterzeichneten eingesehen werden.

Kowalk, den 25. Mai 1920.

**Der Jagdvorsteher.**  
Pommernring, Gemeindevorsteher.

## Jagdverpachtung.

Die Jagdnutzung auf der Rostiner Feldmark soll vom 16. Juni 1920 ab auf 6 Jahre in 2 Losen von 610,48 Mark bzw. 525,18 Mark.

am Donnerstag, den 10. Juni 1920, nachm. 3 Uhr in der Wohnung des Unterzeichneten im Wege des öffentlichen Meistgebots verpachtet werden. Bedingungen werden vor Beginn der Versteigerung bekannt gemacht.

Rostin, den 25. Mai 1920.

**Der Jagdvorsteher.**  
A. Nadday I

## Drehstrom-Motore

Fabrikat S. S. W., neu, 380/220 Volt, 7 1/2 PS 1440 Touren, sofort lieferbar, für Landwirtschaft und Industrie. Aufführung durch eigene Monteure, volle Betriebsgarantie.

**Elektrohandlung H. Masuhr, Königsberg Pr.**  
Hardenbergstraße 5.

Eine gute billige Berliner Tageszeitung ist die

## Deutsche Warte

Für:  
Heimstätten

Gegen:  
Bodenwucher

Herausgeber:

**Dr. jur. h. c. Adolf Damaschke**

(der bekanntlich von Männern und Frauen aller Parteien als Kandidat für die

**Reichspräsidenschaft**  
aufgestellt ist)

M. 3.50 monatlich  
(mit Beilagenwöchentlich)

Verlag der deutschen Warte,  
Berlin NW. 6.

## Erstklassige Firma

vergibt in noch einigen Bezirken die Vertretung ihrer gut eingeführten, glänzend bewährten landwirtschaftl. Kleinmaschinen. Tüchtigen, zielbewußten Herren u. Firmen bietet sich ein Jahreseinkommen von 40—50 000 M. Öfferten von kurzentschlossenen, ernstlichen Rekettanten mit ca. 4—5000 Mark erbeten an die Gesch. d. Bl.

**Kräuze**  
beseitigt in 2 bis 3 Tagen  
San.-Rat Dr. Strahlis  
geruch- u. farblose **Scabin-Kur**  
Seife, Flüssigkeit u. Salbe  
zusamm. Maff 15,50 durch  
Elefanten-Apotheke,  
Berlin SW. 10  
Leipziger Straße 16.

**la. Messina-Citronen**  
empfiehlt Emil Batt.

**la. Sauerkohl**  
und saure Gurken  
empfiehlt Bernh. Maas.

Nachdem die Verhandlungen zwischen dem Leipziger Aerzte-Verband für Deutschland und dem allgemeinen deutschen Krankenkassen-Verband von dem letzteren abgebrochen sind, tritt der vertragslose Zustand zwischen sämtlichen Krankenkassen und Aerzten mit dem 25. d. Mts. mittags 12 Uhr ein. Behandlung der Kassenangehörigen findet nur gegen sofortige Barbezahlung unter Zugrundelegung der allgemeinen deutschen Gebührenordnung für Aerzte statt.

Belgard, den 21. Mai 1920.

## Der Belgard-Schivelbeiner Aerzte-Verein (E. V.)

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemm Nachf., Belgard.

